**Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей**
**Часть неоффиціальная.**

**Livländische Gouvernements-Zeitung.**
**Nichtofficieller Theil.**

**Середа** 10. Декабря 1858. **№ 143.** **Mittwoch,** den 10. December 1858.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

## Gelungener Versuch, kiefernes Bauholz auf eine einfache billige Weise zu imprägniren und gegen Wurmfraß zu schützen.

Wenn wir das Holz in unsern Gebäuden untersuchen, finden wir in der Regel bei Kiefern das Splintholz durch Wurmfraß zerstört und unsere Gebäude würden öfter längere Dauer haben, wenn der Wurmfraß nicht wäre. Zeit und Witterung, in welcher das Holz gefällt wird, hat hierbei sehr großen Einfluß. Holz in Wintermonaten bei großer Kälte gefällt, wird weniger vom Wurm angegangen, als wenn selbes bei gelinder Witterung gefällt wird, auch will man aus Erfahrung wissen, daß selbst der Mond einwirkt. Das bei eintretendem Safte in den Monaten April bis Juni gefällte Holz wird vom Wurm am Meisten zerstört. Versuche, Bauhölzer durch Imprägniren gegen Wurmfraß zu schützen, sind vielfach gemacht worden und nicht selten auch gelungen, sind aber, soviel ich davon kenne, wegen der Vorrichtungen und der damit verbundenen Umständlichkeiten und großen Kosten in der Regel für das praktische Leben gar nicht oder doch nur sehr beschränkt anzuwenden, z. B. das Imprägniren im luftleeren Raume.

Der Unterzeichnete hat das Imprägniren bei Kiefernholz auf folgende einfache billige Weise bewirkt. Im Monat Mai 1850 ließ ich um mehrere Kiefernbaustämme von 10—12″ unterm Durchmesser den Erdboden bis auf den Wurzelknoten entfernen, dann wurde das Splintholz an dem Baustamme unmittelbar über dem Wurzelknoten bis auf den Kern mit der Axt durchhauen, so daß die Stämme nur noch auf dem Kernholze mit den Wurzeln in Verbindung standen. Jeder Stamm wurde dann schüsselförmig mit Thon umgeben, so daß der Rand der von Thon gebildeten Schüssel mehrere Zoll höher war, als der in das Splintholz eingehauene Kreis. Auf der Sohle der schüsselartigen Vertiefung wurde der Thon um den Stamm herum fest angebracht und verstrichen, damit die einzugießende Flüssigkeit nicht in den Erdboden entweichen konnte. So vorbereitet, wurde in die von Thon um den Stamm herum gebildete schüsselförmige Vertiefung aufgelöster Alaun gegossen. Der aufgelöste Alaun wurde von den Kiefernstämmen aufgesogen, ganz ähnlich wie der Blumenstrauß das Wasser aus dem Glase aufsaugt und so wurde von Zeit zu Zeit immer wieder aufgelöster Alaun in die Thonvertiefung eingegossen und der in das Splintholz eingehauene Kreis immer unter dem Niveau der eingegossenen Alaunauflösung gehalten und hiermit einige Tage fortgefahren, dann ließ ich die auf diese Weise imprägnirten Stämme fällen und wieder einige Tage unabgewipfelt liegen, indem die an dem Stamme belassenen Aeste den Saft (hier den aufgelösten Alaun) nach oben ziehen, wie dies z. B. bei Kiefern, die im Sommer gefällt werden, ein Mittel ist das Blauwerden des Holzes zu verhindern. Dies ist das ganz einfache Verfahren der von mir im Monat Mai 1850 versuchsweise vorgenommenen Imprägnation. Alaun wählte ich besonders aus dem Grunde weil solcher in Beziehung auf Feuersgefahr die Brennbarkeit des Holzes auf jeden Fall vermindert.

Neben diesen, mit Alaun imprägnirten Kiefern, ließ ich gleichzeitig einige nicht imprägnirte Kiefern von gleicher Stärke fällen und nebst jenen, den imprägnirten, zu Bauholz beschlagen und genau bezeichnet zu Sparren auf ein Stallgebäude mit eingebauter Schäferwohnung in demselben Jahre (1850) auf dem Rittergute Hohenprießnitz bei Eilenburg im Herzogthume Sachsen mit verwenden.

Da ich bald darauf meinen Wohnsitz Hohenprießnitz änderte, mithin die Beobachtungen an Ort und Stelle nicht fortsetzen konnte, ließ ich vor einigen Wochen durch den Revierförster Herrn Müller und dem Zimmerpolirer Faust, beide zu Hohenprießnitz wohnhaft und mit der ganzen Angelegenheit genau bekannt, indem der Erste die Aufsicht bei dem Imprägniren der Stämme und den Bau führte, der Andere aber als Zimmerpolirer den Bau leitete und die verwendeten imprägnirten und nicht imprägnirten Hölzer kannte, die betreffenden Sparren untersuchen; beide versicherten mir, daß die imprägnirten Sparren vom Wurmfraß verschont geblieben, in den nicht imprägnirten aber der Wurm in großer Menge sich eingefunden habe.

Hierauf verfügte ich mich an Ort und Stelle und fand zu meiner großen Freude die Angelegenheit dahin bestätigt, daß in den nicht imprägnirten Sparren der Wurm gar arg hauste, so, daß nicht nur beim Anschlagen mit der Axt das Wurmmehl herausstäubte, sondern auch bei näherer Untersuchung das Splintholz überall von Wurmgängen durchzogen gefunden wurde; während bei 7 Stück der imprägnirten Sparren — 8 Stück wurden imprägnirt — keine Spur vom Wurmfraß zu finden war und an dem einen Sparren blos ein einziges Wurmloch entdeckt wurde.

Die Thatsache steht fest, wie dies die zu dem Versuche verwendeten Sparrenhölzer bekunden, und wird nur noch zu beachten bleiben, ob nach späteren Jahren mit Alaun imprägnirte Hölzer vom Wurm verschont bleiben.

Im Interesse der Sache werde ich in dem nächsten Frühjahre anderweit Hölzer auf die angegebene Weise imprägniren, erlaube mir aber auch allgemein aufzufordern, auch an andern Orten derartige Versuche vorzunehmen und bemerke nur, daß nicht allein Alaun, sondern auch andere Auflösungen, z. B. Eisen, Zink, Arsenik rc. hierzu angewendet werden können und vielleicht ist eine sehr verdünnte

Arsenik-Auflösung schon hinreichend, den Wurm abzuhalten. Die angewendete Alaun-Auflösung war stark, keineswegs aber eine gesättigte.

Bei gewöhnlicher Temperatur lösen, soviel mir bekannt, 13 Theile Wasser 1 Theil Alaun auf.

Daß bei Anwendung von Giften Vorsicht zu beobachten ist und mit Gift imprägnirte Hölzer zu Gefäßen rc., z. B. zu Fässern oder sonst zu Wirthschaftsgeräthschaften nur beschränkt verwendet werden dürfen, versteht sich von selbst. Welchen Einfluß das derartige Imprägniren mit dieser oder einer andern Flüssigkeit auf die Dauer und Haltbarkeit des Holzes hat, werden fortgesetzte Beobachtungen ergeben und bemerke ich nur noch, daß nach Versicherung des schon gedachten Herrn Förster Müller bei den Stöcken der im Jahre 1850 imprägnirten Kiefern, welche ungerodet in dem Boden geblieben, bei einer jetzt vorgenommenen Untersuchung sich ergeben hat, daß auf der Oberfläche, wo bei der Imprägnation die Alaunauflösung gestanden und soweit die Auflösung in das Splintholz in der Richtung nach den Wurzeln zu eingedrungen ist, das Splintholz weder von Fäulniß, noch vom Wurme angegriffen ist, während tiefer hinab Stock und Wurzeln in dem Splintholze bis auf den Kern total verfault und vom Wurme zerstört worden sind. Der Boden besteht aus trocknem Sande.

Zimmer, Fürstlich Reußischer Forstrath.
(Sächs. Amtsbl. f. d. landw. Ver.)

## Ueber comprimirte oder entwässerte Gemüse.

Es ist eine alte Erfahrung, daß es oft lange Zeit dauert, bis eine naturwissenschaftliche Erkenntniß für die Interessen des Publicums ausgebeutet wird. Wie häufig findet man z. B. in den älteren chemischen Werken die Wirkung des Lichts auf Chlor- oder Jodsilber besprochen, ohne daß sie Jemand vor Daguerre und seinem Mitarbeiter Niepce zur treuesten Abbildung eines Gegenstandes zu benutzen gewußt hätte. Noch näher lag es, auf die technische Anwendung der galvanoplastischen Metallniederschläge zu sinnen, nachdem man so vielfach über die zersetzende Wirkung eines elektrischen Stromes in einer Metallauflösung gesprochen und docirt hatte, und doch trat diese technische Anwendung nicht eher ins Leben, als bis sich einige Männer der Forschungen ganz besonders mit den galvanoplastischen Experimenten beschäftigten und ihre große Bedeutung für das industrielle Leben nachwiesen. Wahrhaft unerklärlich bleibt es aber, daß die Kunst, rohe und zubereitete Nahrungsmittel vor dem Verderben zu schützen, von dem großen Publicum noch nicht so gekannt und ausgeübt wird, wie es seit so vielen Jahren die naturwissenschaftliche Forschung lehrt, sondern daß man sich dazu in der Wirthschaft oft noch eines Verfahrens bedient, daß eher an die Broteleien einer Faust'schen Hexenküche, als an eine vernünftige Benutzung der Naturkräfte erinnert. In der That, wenn nicht zum Theil die äußeren Verhältnisse den Menschen gezwungen hätten, auf die einfache Benutzung der ebenso einfachen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu sinnen, so würde noch manches Wissen brach liegen, dessen practische Anwendung die Welt mit freudigem Erstaunen erfüllt. Dies gilt auch von den sogenannten comprimirten Gemüsen. Mit den eigentlichsten Mitteln, den trocknen comprimirbaren Zustand der Gemüse herbeizuführen, ist die Naturwissenschaft schon längst vertraut gewesen, doch kein Mann der Wissenschaft war hierin praktisch genug, daß er die bekannten Mittel so in Anwendung gebracht hätte, wie es zu wahrem Nutzen des Publicums gereicht haben würde, oder vielmehr, kein Capitalist ließ es sich einfallen, auf eine segensreiche Darstellung solcher trocknen Gemüse zu sinnen, bis die Sorge für das orientalische Heer in den letzten Jahren diesem Gegenstande eine fördernde Beachtung schenkte und nun die comprimirten Schoten, Schneidebohnen, Mohrrüben, weiße Rüben, Spargel, Kohlarten u. s. w. nicht mehr zu den wirthschaftlichen Seltenheiten gehören. Um die Gemüse in den besagten trocknen Zustand zu bringen, kommt es darauf an, ihnen den Wassergehalt zu entziehen. Zu dem Ende kann man am einfachsten die betreffenden Pflanzentheile der Hitze aussetzen, welche jedoch nicht gut über 40° R. steigen darf, weil sie dadurch leicht in den Zustand einer vollständigen Abkochung versetzt würden. Die Pflanzentheile trocknen hier so ein, daß sie eine trockne Masse bilden, welche sich nun in jede beliebige Form pressen läßt. Diese Dörrung hat dennoch ihre Nachtheile; theils gerinnt schon das Pflanzeneiweiß bei dieser Hitze, theils löst sich das Stärkemehl in dem Pflanzensafte zu Kleister auf, theils aber verflüchtigen sich auch viele derjenigen aromatischen Bestandtheile, welche mehren Vegetabilien einen ganz besondern Werth ertheilen, kurz es tritt mehr oder weniger eine Veränderung in den trocknen Pflanzentheilen ein, wodurch diese nicht mehr in der Güte mit den frischen Gemüsen wetteifern können. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, lehrt nun die wissenschaftliche Erfahrung, die Verdunstung des Wassers in einer niedrigeren Temperatur zu bewirken, welche keinen chemischen Einfluß auf die Pflanzen auszuüben vermag, und zwar in einem möglichst luftverdünnten Raume. Wie dieser luftverdünnte Raum aber erzeugt wird, giebt uns die verschiedenfache Anwendung der Luftpumpe die nöthige Anweisung. Das einfachste Verfahren, den störenden Luftdruck über Blättern, Wurzeln, Früchten u. s. w. zu beseitigen und dadurch die rasche und kalte Verdunstung ihres Wassergehaltes herbeizuführen, kann lediglich nur darin bestehen, daß man die Pflanzen in einen weiten luftdicht verschließbaren Behälter bringt, der durch eine Röhre mit einer Luftpumpe in Berührung steht, die, nachdem die Behälter geschlossen worden, aus denselben zuerst die Luft und dann die sich aus den Vegetabilien entwickelnden Wasserdämpfe zu entfernen hat. Die durch diese Entwässerung gewonnenen trocknen Gemüse werden im Stande sein, sich lange Zeit selbst unter Einwirkung der Luft zu erhalten, da hier noch nicht durch die Wärme ein Zersetzungs- und Umwandlungsprozeß der vegetabilischen Bestandtheile eingeleitet wird. Aus dieser Ursache werden sie aber auch, mit Wasser in Berührung gebracht, leichter aufquellen und ihren eiweißhaltigen Pflanzensaft herstellen können, wie derselbe in den frischen Pflanzentheilchen enthalten war und bei der Kochung eine kräftige nährende Suppe giebt, während bei dem stark gedörrten Gemüse das geronnene Eiweiß gewissermaßen so beharrlich in den Zellen zurückbleiben wird, wie es das geronnene Eiweiß bei einem mit kochendem Wasser angesetzten Fleisch thut.

Aus dem Angeführten geht hervor, daß man den Ausdruck „comprimirte Gemüse“ nicht richtig gewählt,

weil hier nicht die Zusammendrückung, sondern die Entwässerung die Hauptsache ist; ja es kann sogar der Ausdruck „comprimirt" zu der irrigen Darstellung führen, als hätte man die Vegetabilien durch Auspressen von ihrem Safte befreit, wobei zugleich auch alle in demselben aufgelösten Nahrungsstoffe entfernt worden wären und der trockne Rückstand sich nicht vielmehr als etwa die Schale einer Frucht empfehlen würde. Wir werden daher mit der Bezeichnung „entwässerte Gemüse" ungleich mehr das angeben, was sie sind und für die Küche und die Ernährung sein sollen, indem man bekanntlich den blos entwässerten organischen Substanzen nur das entzogene Wasser durch Aufweichung wiederzugeben braucht, um sie dazu zu machen, was sie vor ihrer Entwässerung gewesen.

Das Dörren vieler Gemüsearten, wie der Früchte, ist freilich ein alter wirthschaftlicher Gebrauch, doch unterliegt das Verfahren dabei auch oft manchen althergebrachten Verkehrtheiten. So pflegt man nicht selten die grünen Bohnenschalen vor dem Dörren zu zerschneiden und abzukochen, wodurch ihnen nicht nur alle aromatische Frische, sondern auch ein Theil des stickstoffhaltigen Nahrungsstoffes entzogen wird, während ein einfaches Austrocknen der Bohnenschoten an einem luftigen dunkeln Orte weniger Umstände und später ungleich mehr Genuß bereitet, besonders wenn man die trocknen Schoten, ehe man sie verwendet in weichem Wasser gehörig aufquellen läßt. Daß das Trocknen der Schoten und anderer Gemüse nur in dunkeln Räumen stattfinden darf, beruht auf der zerstörenden Einwirkung, welche das Sonnenlicht ebenso auf die Nahrungsstoffe wie auf die Farbstoffe ausübt. Ebenso ist bei sehr saftigen Pflanzentheilen ein Trocknen in lauwarmer und gar feuchter Luft widersinnig; da sich hierbei in dem Pflanzensafte leicht ein Gährungsprozeß einstellen könnte, der in einer Temperatur von unter 10° R. und in einer Hitze von über 50° R. ausbleibt, eine feuchte Luft aber überhaupt das Austrocknen unmöglich machen würde. Was die jungen grünen Erbsen betrifft, so ist es ganz zweckmäßig sie in mäßiger Hitze zu dörren. Daß man sie ferner vor dem Dörren mit einer Zuckerlösung übergießt, mithin überzuckert, kann außer zur Erhöhung ihres Wohlgeschmacks auch noch zu ihrer längeren Erhaltung dienen, da der Zuckerüberzug sie vor der Einwirkung der Luft schützt.

Wie bei diesen hier angeführten Gemüsen, so wird man überall das von den Kochbüchern angegebene Verfahren vegetabilische Nahrungsmittel lange Zeit zu erhalten, einer chemischen Kritik unterwerfen können, wenn man die Bestandtheile der Pflanze und das, was durch das Austrocknen eigentlich erreicht werden soll, genau berücksichtigt. Einige dieser Angaben sind aber so complicirt und mit so viel unnützen Vorkehrungen verbunden, daß sie in der That mehr zur Belustigung als zum wahrhaften Nutzen gereichen können.

Da heißt es z. B. von einem Spargel, den man bis zum Winter erhalten will, daß man die Spargelstengel mit einer Mischung von feinem Weizenmehl und Kochsalz erst sorgfältig bestreue, dann dieselben in Bündel binde, diese Bündel darauf nochmals mit gesalzenem Mehl überschütte und endlich noch das Ganze noch mit einem zähen Brotteiche überkleistere, und alles dieses, um die Luft abzuschließen. Hiermit hat aber die Procedur noch nicht ihr Ende erreicht. Nach der Ueberteigung hat man nun die Bündel mäßig zu trocknen und sorgfältig darauf zu achten, daß der Teig keine Ritzen bekomme, was alle vorhergegangene Mühe zur Luftabschließung theilweise wieder vereiteln würde; ist aber endlich das Eintrocknen glücklich zu Stande gebracht, so bleibt dem Spargelfreunde nun noch die Aufgabe die Masse in einen eisernen Topf zu bringen, mit Schweineschmalz zu übergießen und an einem kühlen Orte aufzubewahren. Unstreitbar keine geringe Anstrengung für einige Spargelgerichte zur ungewöhnlichen Zeit, kein leichtes Spiel, selbst wenn auch das überweise Recept schließlich versichert: daß der Genuß dieser Spargel alle Bemühungen und Kosten vergessen lassen würde! Wenn wir aber nach dem eigentlichen Kern dieses ganzen Verfahrens fragen, so finden wir denselben nur in einem mäßigen Austrocknen der Spargelstengel und darauf in einer Ausschließung der atmosphärischen Luft, die am einfachsten durch luftdicht schließende Blechbüchsen erreicht wird, wenn man die Spargelstengel nach dem Eintrocknen in dieselben fest einschließt. Wollte man aber den Wassergehalt des Spargels durch Verdunstung in einem leeren Raum entfernen, so würde man ihn, gleich den anderen Gemüsearten nicht nur in einem Zustande erhalten, wo er nach der Aufweichung in Wasser mit den frischen Spargelstengeln vollkommen übereinstimmte, sondern man könnte ihn dann so comprimiren, daß eine störende Einwirkung der Luft ausbliebe, auch wenn man ihn nur in Wachspapier einhüllte.

(Arend's Chemie d. menschl. Körp. u. d. Nahrungsm.)

---

## Kleinere Mittheilungen.

Ein einfaches Mittel, Flecken aus weißer Wäsche zu entfernen. Man zerstößt Sauerampfer, am besten von der kleinblättrigen Sorte, in einem Mörser, drückt den Saft durch ein Tuch, schüttet ihn auf einen zinnernen Teller, worauf man den Flecken hinein legt und den Saft über einer Kohlenpfanne oder warmen Platte abrauchen läßt. Auf diese Weise entfernt man Obst-, Tinten-, Eisen- und Weinflecken. Oft kann man die Flecken schon dadurch austilgen, daß man sie mit dem Safte von unreifen Weintrauben reibt. Nachher wird das Zeug in reinem Wasser ausgewaschen.

(Die Fundgrube.)

* * *

Bäume aus Schnittlingen zu ziehen. Professor Delcroix zu Besançon hat ein Verfahren der Art entdeckt, das nicht blos bei Rosen und andern leicht fortgehenden Gewächsen, sondern auch bei Aepfeln, Birnen, Pflaumen, Aprikosen u. s. w. guten Erfolg hatte. Von 100 im Juni ausgelegten Reisern fehlte nicht eins, das nicht im Freien fortgekommen wäre, und zwar ohne Schutz und besondere Pflege, außer dem mehrmaligen Begießen gleich nach der Pflanzung.

Sein Verfahren besteht darin, das Ganze zu einem Bogen geformte Reis in die Erde zu legen, den Mittelpunkt nach oben, und eben mit der Oberfläche, an welcher Stelle ein gutes Auge oder ein Schößling sein muß, als der einzige der Luft ausgesetzte Theil; das Uebrige, welches durch die Erde gegen das Vertrocknen geschützt wird, nährt jene Knospe und giebt ihr Kraft, so daß sie bald das Blatt entwickelt, und ihrerseits wieder

dazu beiträgt, daß das Reis Wurzeln treibt, wodurch sie gedeihlich zum Baume aufwächst. Zu dem Ende macht er, im Abstande von ungefähr 3 Zoll 2 Rillen, zwischen welchen er einen Erdrücken bildet, über den er das Reis so überbiegt, daß die beiden Enden in die Rillen kommen, worauf er das Ganze mit Erde bedeckt, welche fest angedrückt und begossen wird. Die Reiser müssen frische und kräftige vorjährige Schüsse sein.

(Landwirthschaftlicher Anzeiger.)

## Bekanntmachungen.

Nach Beendigung der Chaussée-Arbeiten fordere ich meine Sub-Contrahenten, sowie alle Personen, die mit mir in Chaussée-Geschäften und daraus entspringenden Geld-Berechnungen stehen, auf, sich zur allendlichen Liquidation zwischen dem 7. und 14. Januar 1859 bei mir in Romeskaln einzufinden.

A. E. K. v. Transehe-Roseneck,
Contrahent für den Chaussée-Bau.

* * *

Abreise halber wird ein **Schuppenpelz** für einen billigen Preis verkauft; Scheunenstraße Nr. 204 im Modinschen Hause, bei dem Schuhmachermeister Herrn Julius Krah.

Auf verschiedene landische Hypotheken, theilweise unmittelbar nach der Pfandbriefschuld, werden Capitalien von 3000, 5000, 6000, 8000 2c. Rbl. S.-M. gesucht durch den Hofgerichts-Advocat Burchard v. Klot. 3

* * *

Хорошее сѣно продается противъ Антипова Бани на плацу Господина Антипова; отвѣтъ даетъ Г. Кригеръ, въ каждомъ времени.

* * *

Продается домъ, спорядочнымъ большымъ грунтомъ 1. Московской части 2 квар. въ большой фурманской улицѣ за № 201 вдова Фалькенштейна.

## Angekommene Fremde.

Den 10. December 1858.

Stadt London. Hr. Kaufmann Jaffa, Hr. Bürger Cokan, Hr. Gutsbesitzer Dowgwillo von Mitau; Hr. Probst Weirich aus Kurland.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron v. d. Pahlen aus Livland.

Hotel du Nord. Frau v. Brinken, Hr. v. Stromberg aus Kurland; Hr. Staatsrath Fritsch, Hr. Kaufmann Siegel von Mitau; Hr. Rentier Gordon, Hr. Kaufmann Green aus dem Auslande.

The Kings Arms. Hr. erbl. Ehrenbürger Kupfer aus Kurland.

Goldener Adler. Hr. Kaufmann Schopp nebst Gattin von Fellin; HH. Arrendatore Beutler u. Mekler aus Livland; Hr. Beamter Reichberg von Libau; Hr. Baron E. Rutenberg aus Kurland.

## Brod-Taxe

vom 2. September 1858 bis auf weitere Bestimmung.

Auf Grundlage folgender Mehlpreise:

Moskowisches Weizenmehl 100 Pfd. 5 Rbl. 50 Kop. S.
Hiesiges Weizenmehl 100 „ 4 „ — „
Gebeuteltes Roggenmehl 100 Pfd. 3 Rbl. — Kp.
Ungebeuteltes Roggenmehl 100 „ 2 „ — „

| Brodsorten. | Gewicht | | | Preis. |
|---|---|---|---|---|
| | Pfd. | Loth | Sol. | Kop. |
| 1) Aus Moskowischem Mehl: | | | | |
| Weißbrod verschiedener Form | „„ | 2 | 2 | ½ |
| „ „ „ | „„ | 5 | „„ | 1 |
| „ „ „ | „„ | 7 | 2 | 1½ |
| Tafelbrod | 1 | 18 | 1 | 10 |
| „ | 2 | 11 | 1 | 15 |
| Weißbrod zu anderen Preisen im Verhältniß des angeführten Gewichts: | | | | |
| Ein Pfund Weißbrod | 1 | „„ | „„ | 6½ |
| 2) Aus hiesigem Weizenmehl: | | | | |
| Franzbrod | „„ | 9 | 1 | 1½ |
| „ | „„ | 18 | 1 | 3 |
| Ein Pfund | 1 | „„ | „„ | 5¼ |
| Wasser- oder Weggenkringel | „„ | 2 | 2 | ½ |
| „ „ „ | „„ | 8 | „„ | 1½ |
| Ein Pfund | 1 | „„ | „„ | 6 |
| 3) Aus gebeuteltem Roggenmehl: | | | | |
| Gebrühtes Süßsauerbrod | 1 | 13 | 2 | 5 |
| „ „ | 2 | 4 | 2 | 7½ |
| Ein Pfund | 1 | „„ | „„ | 3½ |
| Ungebrühtes Süßsauerbrod | „„ | 24 | 1 | 2½ |
| „ „ | 1 | 16 | 2 | 5 |
| Ein Pfund | 1 | „„ | „„ | 3¼ |
| 4) Aus ungebeuteltem Roggenmehl: | | | | |
| Gebrühtes Grobbrod | 1 | 11 | „„ | 2½ |
| „ „ | 2 | 22 | „„ | 5 |
| „ „ | 4 | 1 | „„ | 7½ |
| Ein Pfund | 1 | „„ | „„ | 2 |
| Ungebrühtes Grobbrod | 2 | 22 | 1 | 5 |
| „ „ | 4 | 1 | 2 | 7½ |
| Ein Pfund | 1 | „„ | „„ | 2 |

Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 10. Dec. 1858. Censor E. Kästner.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 143. Середа, 10. Декабря. Mittwoch, 10. December. 1858.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. Allgemeine Abtheilung.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung werden sämmtliche Behörden und Autoritäten, welche die Gouvernements-Zeitung zu halten verpflichtet sind, — mit Ausnahme der Guts-Verwaltungen, Kirchenvorsteher der Land-Kirchspiele und der Kirchspielsgerichte, — ersucht und resp. beauftragt die Pränumerationsgelder pro 1859 bis zum 15. Januar künftigen Jahres abzugsfrei der Gouvernements-Regierung zu übersenden. Die Guts-Verwaltungen, Kirchenvorsteher der Land-Kirchspiele und die Kirchspielsgerichte dagegen haben die in Rede stehende Pränumeration bis zum 15. Januar k. J. bei den resp. Ordnungsgerichten einzuzahlen und zwar bei gleichzeitiger Einsendung der Versendungskosten.

Die im Patrimonialgebiete der Stadt Riga belegenen Kirchspiele und Güter dagegen haben die Pränumeration im Rigaschen Landpolizeigerichte bis zu dem obenerwähnten Datum einzuzahlen.

Alle diejenigen Behörden und Autoritäten aber, welche mit der Pränumerationszahlung im Rückstande sind, werden desmittelst von der Livl. Gouv.-Regierung ersucht und resp. beauftragt, solche ohne allen Verzug und zwar noch in dem laufenden Jahre zu leisten. 2

---

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или требованія на имущество, оставшееся послѣ умершаго Рижск. купца Артамона Егорова Несадомова съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа, и не позднѣе 28. Мая 1859 года, въ противномъ случаѣ, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ни же допущены. № 718. 3

Рига въ Ратгаузѣ Ноября 28. дня 1858 г.

Лифл. Вице-Губернаторъ И. Ф. Кубе.

Старшій Секретарь А. Блюменбахъ.

Proclam.

Von dem Waisengericht der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen hiesigen Kaufmanns Artaman Jegorow Nesadomow irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 28. Mai 1859 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzlei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 718. 3

Riga-Rathhaus, den 28. November 1858.

Livl. Vice-Gouverneur J. v. Cube.

Aelterer Secretair A. Blumenbach.

**Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей**
**ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.**

**Livländische Gouvernements-Zeitung**
**Officieller Theil.**

**Отдѣлъ мѣстный.** | **Locale Abtheilung.**

## Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement.

### In Folge Allerhöchster Tagesbefehle:

Mittelst Allerh. Tagesbefehls im Ressort des Ministeriums d. J. vom 28. November c., Nr. 6, ist der Canzelleibeamte in der Canzellei des Rigaschen Kriegs- und Liv-, Ehst- und Kurländischen General-Gouverneurs, Coll.-Reg. Baron Vietinghoff auf 4 Monate ins Ausland beurlaubt worden.

### In Folge von Tagesbefehlen der Ministerien oder Oberverwaltenden.

Mittelst Tagesbefehls des Ministeriums des Innern vom 25. November c. sub Nr. 6 ist der stellv. Rath der Livl. Gouv.-Regierung, Coll.-Rath Zwingmann in diesem Amte bestätigt worden.

Mittelst Prikases des Herrn Finanz-Ministers vom 25. November c., Nr. 5, ist der stellv. Gouvernements-Controlleur des Livl. Kameralhofes, Hofrath Dolmatow in diesem Amte bestätigt worden.

## Anordnungen und Bekanntmachungen.

Zufolge Mittheilung der Orenburgschen Gouvernements-Regierung ist dem Second-Lieutenant Wassily Tschubowsky, welcher auf dem Wege von Simbirsk über Kasan nach Ufa mit einem ihm unbekannten Soldaten zusammengetroffen ist und mit diesem in der Stadt Menselinsk am 28. April d. J. in einem Hause übernachtet hat, in der Nacht von diesem Soldaten der ihm, Tschubowsky, von dem Obercommandirenden des 1. Armee-Corps am 26. März 1857 sub Nr. 1475 ertheilte Abschieds-Ukas gestohlen worden. Das Signalement des gedachten Soldaten ist folgendes: Alter 40 Jahr, Größe 2 Arschin 7 Werschok, Gesicht pockennarbig, Haar braun, Schnurrbart röthlich; bekleidet war derselbe mit einem neuen Soldatenmantel, gelben Hosen und einer schwarzen tuchenen Mütze mit rothem Rande.

In solcher Veranlassung werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch angewiesen, in ihren resp. Jurisdictions-Bezirken sorgfältige Nachforschungen sowol nach dem bezeichneten Soldaten, als auch nach dem von ihm entwandten Passe anzustellen und darüber zu wachen, daß mit dem vorgedachten Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen und der Gouvernements-Regierung eingesandt, mit dem etwaigen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 6206.

* * *

In Folge Urtheils des Livländischen Hofgerichts ist der auf Lemburg ergriffene, schwerhörende stumme Vagabund dem Livländischen Collegio allgemeiner Fürsorge überwiesen worden. Derselbe ist 2 Arschin 7 Werschock groß, von kräftigem Körperbau, hat braunes Hauptthaar, braune Augenbrauen, braune Augen, eine gerade mittelmäßige Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein gewöhnliches Kinn, ein mageres Gesicht, ist ungefähr 35 Jahre alt. Die Hornhaut des rechten Auges über der Pupille ist weißlich getrübt, das Gesicht runzlich, etwas pockennarbig; auf dem rechten Schulterblatt hat er eine bohnengroße, bläulichrothe erhabene Narbe.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 5977 2

## Публичная продажа имуществъ.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что вслѣдствіе требованія Орловскаго Губернскаго Правленія, на удовлетвореніе долговъ умершаго Мичмана Владиміра и сына его Коллежскаго Регистратора Андрея, Князей Кейкуатовыхъ какъ казенныхъ, такъ и частныхъ въ количествѣ 6843 р. 64 к. с., будетъ вновь продаваться непроданное въ Орловскомъ Губернскомъ Правленіи, по неявкѣ желающихъ, имѣніе Князя Андрея Кейкуатова, состоящей Орловской Губерніи и заключающее въ себѣ 1) Ливенскаго уѣзда, 2. стана, въ дачѣ села Княжаго, земли удобной распашной 85 дес., оцѣненной въ 2125 р. с. и 2) Елецкаго уѣзда, 3. стана; въ деревнѣ Николаевкѣ, въ коей рев. муж. пола 45 и жен.

41, а налич. муж. 47 и жен. 41 душа, переселенныхъ изъ Ливенскаго уѣзда. При этомъ имѣніи состоитъ земли разнаго рода, въ безспорномъ владѣніи Князя Кейкуатова и въ одной окружной межѣ, всего 150 дес., находящейся въ дачѣ села Запольнаго Тербунца и въ урочищахъ и оцѣнено въ 2860 р. с. — Продажа сія будетъ производиться каждому имѣнію отдѣльно, въ срокъ торга 23. Января 1859 года, съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 2

* * *

Отъ Ст. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что, по опредѣленію 2. Департамента Ст. Петербургскаго Уѣзднаго Суда, на удовлетвореніе иска Гвардіи Штабсъ-Капитана Владиміра Николаева Томилова по закладной, совершенной 23. Іюля 1853 г. въ 11,000 р. с., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ заложенная Томилову принадлежащая умершему Почетному Гражданину и Ст. Петербургскому 1. гильдіи купцу Константину Иванову Жернакову дача, состоящая Ст. Петербургской Губерніи и уѣзда, 1. стана, по Петергофской дорогѣ, на 6 верстѣ отъ Ст. Петербурга и заключающая въ себѣ 11 деревянныхъ домовъ, изъ коихъ нѣкоторые съ мѣзонинами, съ разными хозяйственными строеніями, какъ то: ледниками, сараями, конюшнями, прачешной, дворницкой и проч. — При этой дачѣ, садъ, въ коемъ китайская 8 угольная бѣсѣдка, аранжерея и огородъ въ 2401 гряда. — Земли длин. 470, а по перечнику 50 саженъ; дача эта со всѣми строеніями и землею оцѣнена въ 10,000 р. с. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 2. Марта 1859 года, съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи Ст. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 2

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Опочецкомъ Уѣздномъ Судѣ будетъ продаваться недвижимое имущество, оставшееся послѣ смерти умершаго Красногородскаго мѣщанина Василья Петрова Авечкина: заключающееся въ деревянномъ двухъэтажномъ домѣ, на каменномъ фундаментѣ, съ пристройками и мѣстомъ и мельницею, оцѣненное въ 311 р. 10 к. с., за неплатежъ ссудной недоимки, выданной изъ особаго вспомогательнаго капитала 518 р. 64½ к. с., на постройку строеній, сгорѣвшихъ во время бывшаго въ 1839 г. пожара. Торгъ назначенъ 15. Января 1859 г., въ 11 часовъ утра, съ узаконенною чрезъ 3 дня переторжкою. Желающіе могутъ разсматривать бумаги, до производства продажи относящіяся, въ Опочецкомъ Уѣздномъ Судѣ. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что вслѣдствіе требованія Новгородскаго Губернскаго Правленія, по несостоявшейся въ ономъ продажѣ, будетъ вновь продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Коллежскому Регистратору, Помѣщику Нилѣ Михаилову Путилову недвижимое имѣніе, состоящей Новгородской Губерніи, Боровическаго уѣзда, 3. стана, въ Шадомскомъ погостѣ и заключающееся въ отхожей пустошѣ Луковой, въ коей земли 376 дес. 2100 сáж. въ томъ числѣ: пахатной 2 дес. 1900 саж., сѣннаго покоса 20 дес. 600 саж. и лѣсу мелкаго строеваго и дровянаго, сосноваго и еловаго 353 дес. 2000 саж., оцѣненное въ 1505 руб. с. и продается на удовлетвореніе долговъ Путилова, по заемнымъ письмамъ: Коллежскому Секретарю Николаю и сыну его Владиміру Скородумовымъ въ 585 р. съ проц. 802 р. 58¾ коп. и Коллежскому Секретарю Ивану Сафонову 303 р., съ проц. 408 р. 9 к. с. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 27. Января 1859 года съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи Ст. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 1

* * *

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 23. Октября 1858 года, объявляетъ, что въ семъ Правленіи, 19. Января 1859 года, назначенъ торгъ, съ пере-

торжкою чрезъ три дня, на продажу каменнаго дома съ принадлежащимъ къ оному строенiемъ, землею и садомъ, состоящаго въ 3. части г. Витебска подъ № 791, принадлежащаго мѣщанамъ Емельяну и женѣ его Лукерьѣ Котковымъ, оцѣненнаго въ 3144 руб. сер., за долги Коткова разнымъ лицамъ на 2384 руб. 75 коп. с. съ процентами особо. — Посему желающiе участвовать въ торгахъ, благоволятъ явиться въ Губернское Правленiе, гдѣ всякiй можетъ видѣть подлинную опись и бумаги, относящiяся къ дѣлу о сей продажѣ, во все время, въ которое выставлено будетъ на дверяхъ Правленiя объявленiе. 8. Ноября 1858 г. 1

## Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Alexander Barons von der Pahlen kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Kirchspielsrichter und Ritter Gustav Baron Krüdener am 26. September d. J. abgeschlossene und am 6. October ej. ai. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 45,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise und Pebalg-Orrisarschen Kirchspiele belegene Gut Brinkenhof oder Sustel sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Brinkenhof oder Sustel haftenden Pfandbriefforderung, so wie sämmtlicher Inhaber der contractlich übernommenen und auf genanntes Gut ingrossirten Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von Jahr und Tag, d. i. ein Jahr sechs Wochen und drei Tage mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Brinkenhof oder Sustel sammt Appertinentien und Inventarium dem Alexander Baron von der Pahlen erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 4510. 3

Riga-Schloß den 8. December 1858.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. 2c. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen Seiner Excellenz des Herrn Landraths Leon von Brasch und des dimittirten Herrn Hofgerichts-Vicepräsidenten Woldemar von Bock als Executoren des Testaments weiland dimittirten Kreisgerichts-Assessors Friedrich Reinhold Eugen Samson von Himmelstiern, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Anforderungen aus nachspecificirten, auf die zum Nachlasse des genannten Erblassers gehörigen, im Pernauschen Kreise belegenen Güter Kawershof und Kurrista zwar zur Zeit noch ingrossirt befindlichen, nach Anzeige der Herren Supplicanten jedoch längst getilgten Schuldverhaftungen, über welche die desfallsigen Forderungs-Documente auch abhanden gekommen, nämlich:

A) auf Kawershof, 1845, September 18., für den Herrn Major und Ritter von Knorring, dreitausend Rbl. S.-M.;
eodem, für denselben, siebenhundertvierzehn Rbl. achtundzwanzig Kop. S.-M.;
B) auf Kurrista, 1820, Juli 27., für den Capitain Johann Reinhold Baron Rose, dreitausend Rbl. S.-M.;
eodem, für denselben, dreitausend Rbl.;
eodem, für denselben, dreitausend Rbl. S.-M.;
1824, Juli 8., für die Frau Majorin Jacobine von Stackelberg, geborene von Freymann, fünfundzwanzigtausend Rbl. B.-Assign.;
1848, December 2., für das von Samsonsche Familienlegat durch Cession, eintausend siebenhundert funfzig Rbl. S.-M.;

oder Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion derselben formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren Anforderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die obenerwähnten Schuldposten sammt den über dieselben ausgereichten Documenten für mortificirt und nicht mehr giltig erklärt, delirt und resp. exgrossirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 4344. 2

Riga-Schloß, den 28. November 1858.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimittirten Kirchspielsrichters Berend Johann von Bock und dessen Kinder, nämlich des Kreisgerichts-Assessors Gustav Willibald, des Stabs-Capitains Ernst Wilhelm Constantin und der unverehelichten Charlotte Dorothea, Geschwister von Bock, kraft dieses öffentlichen Proclams, Alle und Jede, welche an das zufolge eines zwischen denselben am 12. Mai d. J. abgeschlossenen und am 30. September c. a. corroborirten Familien-Transacts dem genannten Stabscapitain Ernst Wilhelm Constantin von Bock für die Summe von 60,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Pernauschen Kreise und Fellinschen Kirchspiele belegene Gut Ninigall sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder Einwendungen wider die geschehene Transaction und resp. Veräußerung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Ninigall ruhenden Pfandbriefforderung, so wie der Inhaber der am 30. September d. J. auf dieses Gut ingrossirten Transacts-Quoten, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen beim Livländischen Hofgericht gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt, der oberwähnte Transact für rechtsgiltig anerkannt und demzufolge das Gut Ninigall sammt Appertinentien und Inventarium dem Stabs-Capitain Ernst Wilhelm Constantin von Bock erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. — Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Riga-Schloß, den 27. Novbr. 1858. Nr. 4288. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. wird von dem Livländischen Hofgerichte kraft dieses öffentlichen Proclams zur Kenntnißnahme aller dabei in erbrechtlicher, creditorischer oder sonst irgend einer Rechtsbeziehung Betheiligten bekannt gemacht, daß der Livl. Edelmann Johann Friedrich v. Schroeder mit seinen im Rigaschen Kreise belegenen, durch den am 16. August 1834 corroborirten Adjudications-Abscheid dieses Hofgerichts vom 3. Juli 1834 sub Nr. 1728 ihm mit Zustimmung seiner sämmtlichen Geschwister, als Kindern und Erben des weil. Rittmeisters der reitenden Rigaschen Bürgergarde und russischen Edelmanns Theodor Heinrich Schroeder für die Summe von 170,000 Rbl. S.-M. zum alleinigen Eigenthum übertragenen Gütern Schloß-Burtneck, Galandsfeld, Wredenhof, Seckenhof, Heideckenhof, Swarten, Durenhof, Ruthenhof und Zahlit, deren Inventarien an Vieh, Pferden, Geräthschaften und Mobiliar ihm für die Summe von 10,000 Rbl. S.-M. gleichfalls übertragen sind — ein perpetuelles Familien-Fidei-Commiß zu stiften beabsichtigt und zum Behuf der dazu zu erlangenden freien Disposition über die, nach übernommener Pfandbriefsschuld von 156,811 Rbl. S.-M. und Auskehrung von 13,256 Rbl. 63 Kop. S.-M. an seine Miterben, für den ihm zuständigen Erbtheil von 23,256 Rbl. 63 Kop. S.-M. ihm zum Eigenthume zugefallenen väterlichen obgenannten Güter sammt Appertinentien und Inventarien, in Grundlage der Königlich Schwedischen Testamentsstadga vom 3. Juli 1686, pag. 3 L. D. 424 an Stelle jenes seines mit den genannten Gütern überkommenen väterlichen Erbtheils von 23,256 Rbl. 63 Kop. S.-M. die gleiche Summe auf sein erkauftes und ihm zur gänzlich freien Disposition eigenthümlich zugehöriges, im Rigaschen Kreise und Burtneckschen Kirchspiele belegenes Gut Labbrenz als praedium avitum übertragen und zur gesetzlichen Erbnahme seiner künftigen ad intestato berechtigten Erben sicherstellen zu wollen, angezeigt, auch um Edictal-Aufforderung aller dawider zu irgend einer Einsprache etwa Berechtigten zur Meldung in peremtorischer Frist gebeten hat; welcher Bitte willfahrend, das Livländische Hofgericht alle Diejenigen, welche in erbrechtlicher, hypothekarischer oder personell creditorischer, oder sonst irgend einer rechtlichen Beziehung zu dem Fideicommißstifter oder zu den gedachten Burtneckschen Gütern, wider die oberwähnte Erbauslösung und wider die daraus folgende gänzliche Dispositionsfreiheit über die genannten Burtneckschen Güter sammt deren Appertinentien und Inventarien zum Behuf der Stiftung eines Familien-Fideicommisses in denselben, etwa Einsprache und Einwendungen machen zu können vermeinen, zur Meldung und rechtlichen Begründung aller solcher ihren etwa vermeinten Einwendungen und Einspracheberechtigungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Edictalfrist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, hierdurch auffordert und anweist, bei der ausdrücklichen Communation und Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist, Niemand mit Einsprache und Einwendungen wider die oberwähnte Erbauslösung der Güter Schloß-Burtneck, Gallandsfeld, Wredenhof, Seckenhof, Heideckenhof, Swarten, Durenhof, Ruthenhof

und Zahlit sammt Appertinentien und Inventarien durch das an Stelle des in genannten Gütern radicirenden Erbtheils von 23,256 Rbl. 63 Kop. S.-M. als praedium avitum designirte Gut Labbrenz, und wider die demnächst dem Supplicanten zu adjudicirende freie Disposition über die obengenannten Burtneckschen Güter zur Stiftung eines Familien-Fideicommisses, weiter gehört, sondern die mit Meldung solcher ihrer vermeinten Einsprache und Einwendungen in der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Frist etwa Ausgebliebenen gänzlich und für immer damit präcludirt und die sämmtlichen obgenannten Burtneckschen Güter zur beliebigen Errichtung von Familien-Fideicomissen in selbigen, dem Supplicanten zur freien Disposition, mit Uebertragung dessen Erbtheils von 23,256 Rbl. 63 Kop. S.-M. auf das Gut Labbrenz, adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 4253. 1

Riga-Schloß, den 25. November 1858.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Sigismund Baron von Wolff, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Herrn dimitt. Obrist-Lieutenant und Ritter Carl Ferdinand Baron von Uexküll-Güldenband am 1. October 1856 abgeschlossenen und am 9. October ej. ai. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 60,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Rigaschen Kreise und Segewoldschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Kempenhof sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gut Neu-Kempenhof haftenden Pfandbriefforderung, so wie sämmtlicher Inhaber der contractlich übernommenen und auf genanntes Gut ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhald der Frist von Jahr und Tag, d. i. ein Jahr sechs Wochen und drei Tage mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist, Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Neu-Kempenhof sammt Appertinentien und Inventarium dem Sigismund Baron von Wolff erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 4368. 1

Riga-Schloß, den 28. November 1858.

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist verfügt worden, die von dem zu Hussiätin am 1. Juli 1855 unverehelicht verstorbenen Hussiätinschen Grenz-Postmeister Tit.-Rath Woldemar Frantzenn in den von demselben an den Walkschen Apotheker Carl Friedrich Rücker geschriebenen, von dem Walkschen Rathe an dieses Hofgericht eingesandten Briefen getroffenen letztwilligen Dispositionen allhier bei dem Hofgerichte am 14. Januar 1859 zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde öffentlich verlesen zu lassen, als welches allen dabei in irgend einer rechtlichen Beziehung etwa Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider vorerwähnte letztwillige Dispositionen aus einigem Rechtsgrunde Einsprache oder Einwendungen zu machen gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weitern Rechts dazu innerhalb der, zu dem Zweck in den §§ 8 und 10 der Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 pag. der L. O. 429 und 431 gesetzlich vorgeschriebenen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, von der Verlesung der letztwilligen Verfügungen an gerechnet, hierselbst bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage ausführig zu machen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 28. November 1858. Nr. 4331. 1

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist in gesetzlicher Vorschrift des Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Thl. I. Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 und der Königl. Schwed. Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686, § 8 u. 10 pag. d. L. O. 429 und 431 auf Ansuchen des Livländischen Edelmanns Ludolph August Baron von Bruiningk verfügt worden, die bei dem Supplicanten seither aufbewahrte und nunmehr zur gesetzlichen Publicirung am 12. November d. J. offen eingelieferte, von dessen verstorbener ersten Ehegattin Marie geb. Fürstin Lieven am 12. Juli 1848 auf dem Gute Helenorm in Mitunterschrift zweier Zeugen schriftlich errichtete letztwillige Disposition am 13. Januar 1859 allhier bei dem Hofgerichte zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich zur allgemeinen Kenntniß verlesen zu lassen, als welches allen

den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung desmittelst bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider die dergestalt öffentlich zu verlesende oberwähnte letztwillige Disposition der weil. Marie Baronin v. Bruiningk geb. Fürstin Lieven aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weitern Rechts dazu innerhalb der zu dem Ende in den oballegirten Gesetzen offen gelassenen und vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen von der oberwähnten öffentlichen Verlesung der letztwilligen Disposition an gerechnet, allhier bei dem Hofgericht ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist zugleich durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den Solches angeht, zu achten hat.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 27. November 1858.

Nr. 4309. 1

* * *

Demnach der zur Gemeinde des Gutes Sauck gehörige hiesige Einwohner Andres Pöhjaku, bei Producirung eines zwischen ihm als Käufer, und den zum Theil hier anwesenden, zum Theil durch Vollmacht vertretenen Erben des weil. Herrn Consuls und erblichen Ehrenbürgers A. C. Conze, als Verkäufer, über den ihnen eigenthümlich zugehörigen, im 2. Quartal der Vorstadt, auf den sogen. Reidenhoffschen Feldern belegenen Stadtgrundzinsplatz sammt hölzernem Wohnhause und Appertinentien, auf die Summe von 1400 Rbl. S.-M. abgeschlossenen Kauf-Contracts um Proclamirung sothanen Kaufs und um gleichzeitige Vorladung des abwesenden erbl. Ehrenbürgers Leopold Adolph Conze, behufs seines Beitritts zum Contract gebeten und solchem Gesuche mittelst Resolution vom heutigen Tage sub Nr. 3220 deferirt worden; als werden alle Diejenigen, welche an den vorbezeichneten Stadtgrundzinsplatz sammt Wohnhaus und Appertinentien, Ansprüche zu haben, oder wider den geschehenen Verkauf zu protestiren gesonnen sein sollten, namentlich der Herr erbliche Ehrenbürger Leopold Adolph Conze, hiermit und kraft dieses öffentlichen Proclams aufgefordert und resp. vorgeladen, ihre etwanigen Ansprüche und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte allhier beim Rathe anzubringen und in Erweis zu stellen bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt, das obgenannte Grundstück aber dem Andres Pöhjaku adjudicirt werden wird. Wonach sich zu achten. Nr. 3221.

Pernau-Rathhaus, den 15. November 1858. 1

## Bekanntmachungen.

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Landrath W. Stael von Holstein Excellenz, auf das im Pernauschen Kreise und Testamaschen Kirchspiele belegene Gut Testama um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 2388. 3

Riga, den 4. December 1858.

* * *

Von dem Kirchen-Collegio zu St. Jacob wird der Gemeinde desmittelst bekannt gemacht: daß durch den Austritt des Herrn Staatsraths Baron Heyking die Wahl eines neuen Kirchenvorstehers erforderlich geworden ist, und werden die resp. Glieder der St. Jacobi-Gemeinde zur Theilnahme an solcher Wahl mittelst Abgabe ihrer Stimmzettel und Einlegung derselben in einen zu solchem Behufe beim Kirchenschreiber Glasenapp befindlichen Kasten, innerhalb vier Wochen a dato aufgefordert.

Riga, am 28. November 1858. 1

* * *

Demnach von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zur Uebernahme der Lieferung

1) von cr. 500 Kubikfaden Granitsteinen zu den Straßenpflasterungen und
2) von cr. 150 Kubikfaden Steinen zur Remonte der Wege in der Umgebung der Stadt, pro 1859 —

ein abermaliger Torg auf den 16. December d. J. anberaumt worden, so werden Diejenigen, welche solche Lieferungen zu übernehmen gesonnen sein sollten, desmittelst aufgefordert, sich an dem anberaumten Ausbotstermine um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen, bei dem Eingangs genannten Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 3. December 1858.

Nr. 1226.

На поставку:

1) около 500 кубич. саженъ гранитнаго камня, потребнаго на мощеніе улицъ и
2) около150 куб. саженъ камней, потреб-

ныхъ на ремонтъ шоссе въ чертѣ города, на 1858 годъ
вторично производиться будетъ торгъ въ Рижской Коммиссіи Городской Кассы 16. ч. сего Декабря съ часа по полудни и вызываются симъ лица желающіе принять на себя таковую поставку, разсмотрѣвъ заранѣе условія, явиться къ означенному торгу для объявленія требуемыхъ ими цѣнъ. № 1226. 1

Рига-Ратгаузъ, Декабря 3. дня 1858 г.

* * *

Zur Wissenschaft derer, die es angeht, wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der 2. Hälfte des Novembermonats in das Pernausche Stadt-Krankenhaus folgende Privatkranke aufgenommen worden sind:

Nvbr. 29. Bauer Gustav Porkin v. G. Alt-Werpel.

Pernau, Cassa-Collegium, den 3. Dcbr. 1858.

## Auction.

Vom Livländischen Kameralhofe wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 19. December d. J., 12 Uhr Mittags, eine Partie Cigarren hierselbst öffentlich versteigert werden sollen. Nr. 11,565.

Den 8. December 1858.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselhen hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Die Abgaben-Quittung des Goldingenschen Bürgers Friedrich Ferdinand Kohl vom 16. Mai c., Nr. 162, giltig bis zum 16. Juli c.

## Abreisende:

**Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.**

Kaufmann Eduard Hermann Aust, 3
Böttchergesell Carl August Heinrich Masch, 1
nach dem Auslande.

Boruch Leibowitsch Chaimtschin, Gerschon Gdalewitsch Masa, Radion Siderow Kowalenok, Johann Friedrich Hermann, Carl Ernst Grünvogel, Afonas Iwanow Schwedow, Wassili Filipow Tretjakow, Johann Peter Otto Engelbrecht, Carl Christian Ohsoling, Adelbert Alexander Poresch, Justinus Bachmann, erbl. Ehrenbürger Ferdinand Andreas Cederhilm, Andrei Dmitrijew Mitenitschew, Johann Conrad Borchert, Oscher Herschowitz Loewensohn,
nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair A. Blumenbach.